



II- 3639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/105-I/6/89

15. Juni 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3602 IAB

1989 -06- 16

zu 3639 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Partik-Pablé haben am 17. April 1989 unter der Nr. 3639/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Qualitäts- sicherung im Spitalswesen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche der in den einzelnen Spitäler und Pflegeheimen Wiens eingesetzten Arbeitsgruppen bereits Berichte über Probleme im jeweiligen Spital oder Heim, Ist- und Sollzustandsvergleiche und Verbesserungsvorschläge erstellt haben?
2. Favorisiert Ihr Ressort das beim WHO-Seminar unter Federführung des Wiener Stadtrates für Gesundheitswesen erarbeitete Konzept zur Qualitätskontrolle im Spitalswesen unter weitgehender Autonomie des Krankenhausteams?
3. Wenn ja: mit welcher Begründung?
4. Wenn nein: Was werden Sie unternehmen, um die in anderen Ländern bestehenden strenger Kontrolleinrichtungen österreichweit und insbesondere im Wiener Bereich durchzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

In Kürze werden mir die Arbeitsergebnisse einer vom Wiener Gemeinderat eingesetzten Kommission vorliegen, die im Rahmen einer Expertengruppe zu diskutieren sein werden. Diese wurde im Sinne der vom Nationalrat gefaßten Entschließung E 113-NR/XVII. GP. bereits einberufen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Eingangs ist festzuhalten, daß im Rahmen des vom Wiener Gesundheitsstadtrat im Namen der WHO -(Regionalbüro für Europa) vom 17. bis 21. April 1989 in Wien abgehaltenen Qualitätssicherungsseminars kein "Konzept für Qualitätskontrolle unter weitgehender Autonomie des Krankenhausteams" erarbeitet wurde.

Ziel dieses ersten Europäischen Fortbildungskurses für Qualitätssicherung in deutscher Sprache war vielmehr die Behandlung bzw. Erarbeitung von Zielen bzw. Schwerpunkten der Qualitäts sicherung, Methoden der Qualitätssicherung, Voraussetzungen für die Durchführung von Qualitätssicherungsprogrammen sowie von Strategien zur Einführung derartiger Programme.

Als wesentliche Voraussetzung für eine dem internationalen Trend entsprechende objektive und international vergleichbare Beurteilung der Gesundheitspolitik wurden im übrigen im Rahmen dieses WHO-Seminars das Vorhandensein umfassender und integrierter EDV-Informations- und Dokumentationssysteme angesehen.

Diesbezüglich darf auf die aufgrund des Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung ab 1. Jänner 1989 von den Krankenanstaltenträgern durchgeföhrte Erfassung der Entlassungsdiagnosen der in stationärer Behandlung befindlichen Patienten verwiesen werden. Zur Erfassung wird die von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichte Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD), 9. Revision, in der Fassung der Vereinigung Schweizer Krankenhäuser (VESKA), herangezogen.

- 3 -

Diese im Vergleich zu den bis 1. Jänner 1989 erhobenen Daten erweiterte Datenbasis wird einen Grundstock nicht nur für die in weiterer Folge auszubauende leistungsbezogene Finanzierung der Krankenanstalten, sondern auch für Maßnahmen der Qualitäts-sicherung darstellen.

Auch die Ergebnisse des WHO-Qualitätssicherungsseminars werden in die Arbeiten der erwähnten Expertengruppe einfließen, die sich im Sinne der Entschließung Nr. E 113-NR/XVII. GP. ausdrücklich auch mit der Frage des Kontrollsystems im Spital und mit der Frage der Autonomie der einzelnen Spitäler zu befassen hat.

Naturgemäß kann erst nach Vorliegen der Arbeitsergebnisse dieser Expertengruppe entschieden werden, ob bzw. welche Schritte zu deren Umsetzung im Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes-Gesundheit zu setzen sein werden.

Dabei ist allerdings festzuhalten, daß nach der durch die Bundesverfassung gegebenen Kompetenzverteilung dem Bund in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegt ausschließlich den Ländern. Es ist also primär Aufgabe der Länder (und darüber hinaus der anderen Krankenanstaltenträger), eine entsprechende Qualitätssicherung im Spitalsbereich zu gewährleisten.

E/R